

(2) Personen, die bis zum 31. März 1953 bei der Sozialversicherung freiwillig auf Invaliden- und Altersrente versichert waren oder Anwartschaftsgebühren zahlten und die nach den geltenden Bestimmungen keinen Anspruch aus einer Pflichtversicherung haben, können die erworbenen Ansprüche zu unveränderten Bedingungen bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt aufrecht erhalten.

(3) Personen, die nach dem 31. März 1953 aus der Sozialpflichtversicherung ausscheiden und unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen pflichtversichert waren, können sich bei der Sozialversicherung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 (VfzV) freiwillig auf Invaliden- und Altersrente weiterversichern oder Anwartschaftsgebühren zahlen.

(4) Personen, bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 des § 2 nicht vorliegen, können sich ab 1. April 1953 nur bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt freiwillig auf Invaliden- und Altersrente zu deren Tarifen versichern.

### § 3

#### Freiwillige Versicherungen für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft

(1) Freiwillige Versicherungen für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft können ab 1. April 1953 nur bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach deren Tarif abgeschlossen werden.

(2) Freiwillige Versicherungen für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes bei der Sozialversicherung enden am 31. März 1953.

(3) Sofern bis zum 31. März 1953 eine freiwillige Versicherung für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes bei der Sozialversicherung bestanden hat, erfolgt bei Weiterversicherung durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt keine Prüfung des Gesundheitszustandes. Das gleiche gilt für Personen, deren Anspruch auf Heilbehandlung bei der Sozialversicherung nach dem 31. März 1953 endet.

### § 4

#### Freiwillige Versicherungen auf Zusatzkrankengeld und Krankenhauszusatzgeld

(1) Freiwillige Versicherungen auf Zusatzkrankengeld und Krankenhauszusatzgeld bei der Sozialversicherung enden am 31. März 1953. Beiträge, die für die Zeit nach dem 1. April 1953 gezahlt worden sind, werden an die Versicherten zurückgezahlt.

(2) Versicherten, die die Wartezeit nach § 5 Absätze 1 und 2 der VfzV nicht erfüllt haben, werden die Beiträge von der Sozialversicherung zurückgezahlt.

(3) Bei Versicherungsfällen, die am 31. März 1953 nicht abgeschlossen sind, erfolgt die Weiterzahlung des Zusatzkrankengeldes oder Krankenhauszusatzgeldes durch die Sozialversicherung nach § 5 Absätze 1 und 2 der VfzV.

(4) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt wird angewiesen, bis zum 1. August 1953 einen Krankentagegeldtarif für Personen einzuführen, die keinen Anspruch auf Krankengeld bei der Sozialversicherung haben.

### § 5

#### Freiwillige Versicherungen auf Zusatzinvaliden- und Altersrente

(1) Freiwillige Versicherungen auf zusätzliche Invaliden- und Altersrente können ab 1. April 1953 nur bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu deren Tarifen abgeschlossen werden.

(2) Die am 31. März 1953 bei der Sozialversicherung bestehenden freiwilligen Versicherungen auf Zusatzinvaliden- und Altersrente werden unverändert weitergeführt.

### § 6

#### Freiwillige Versicherungen auf Sterbegeld (Zusatzsterbegeld)

(1) Freiwillige Versicherungen auf Sterbegeld können ab 1. April 1953 nur bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach deren Tarifen abgeschlossen werden.

(2) Die bei der Sozialversicherung bis zum 31. März 1953 abgeschlossenen Zusatzsterbegeldversicherungen laufen unverändert bei der Sozialversicherung weiter.

### § 7

Der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik erstattet der Deutschen Versicherungs-Anstalt die Fehlbeträge, die sich aus den Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 ergeben.

### § 8

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit bis spätestens 10. Juli 1953. Einzelheiten über die Umstellung werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt gemeinsam mit der Sozialversicherung in der Tagespresse bekanntgegeben.

(2) Nach dem 1. April 1953 eingetretene Versicherungsfälle sind sofort nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bearbeiten.

### § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, treten am gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1953

#### Die Regierung

#### der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl I. V.: Georgino  
Staatssekretär